



Datum

31.03.2003/so

Unser Zeichen

86.33.05

Durchwahl (02 21) 37 71-

3 10

Bearbeitet von

Walter Leitermann

Die regionale und lokale Dimension in Europa

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas:

- **begrüßt** das Bekenntnis des Europäischen Konvents zur regionalen und lokalen Dimension der Europäischen Union, wie es in der Vorlage des Konventpräsidiums vom 29.01.2003 (CONV 518/03) und in der Konventdebatte vom 07.02.2003 zum Ausdruck kommt;
- **stellt fest**, dass das dem Konvent von den europäischen Staats- und Regierungschefs aufgebene Ziel, den Weg zu einer Europäischen Union aufzuzeigen, in der es mehr Transparenz, mehr Effizienz und mehr Demokratie gibt, nicht zu erreichen ist, ohne die Berücksichtigung der regionalen und lokalen Dimension der Europäischen Union;
- **begrüßt** in diesem Zusammenhang die Vorlage des Entwurfs der ersten 16 Artikel des künftigen Verfassungsvertrages (CONV 528/03) sowie den Entwurf der Protokolle über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente der Europäischen Union (CONV. 579/03);
- **schlägt** folgende Änderungen/Ergänzungen **vor**, um der regionalen und lokalen Dimension der EU in Zukunft noch besser Rechnung zu tragen:

Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-3 11 / 3 12
Telefax (02 21) 37 71-1 50
post@staedtetag.de
Internet: www.rgre.de

Stadtparkasse Köln
Konto 30 212 153
BLZ 370 501 98

- A. Die Anerkennung und Achtung der in den Mitgliedstaaten bestehenden kommunalen und regionalen Selbstverwaltungsrechte und -strukturen ist ein wesentliches Element für mehr Transparenz, Effizienz und Demokratie in der Europäischen Union. Der zukünftige Verfassungsvertrag sollte daher die kommunale und regionale Ebene in die vorgesehene "Identitätsformel" ausdrücklich mit einbeziehen. Die in den gegenwärtigen Vorschlägen für Artikel 1 Abs. 2 vorgesehene Formulierung "Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten" reicht daher nicht aus und sollte wie folgt ergänzt werden:

"Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die auch deren innerstaatlichen Aufbau, insbesondere die innerstaatliche Kompetenzverteilung, die regionale Gliederung, die kommunale Selbstverwaltung umfasst."
(Änderungsvorschlag unterstrichen)

Eine entsprechende Erwähnung der Kommunen und Regionen in Art. 9 Abs. 6 (Anwendung der Grundprinzipien) ist nicht ausreichend.

- B. Die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, die gegenwärtig in Art. 5 EG-Vertrag niedergelegt sind, sollen nach den vorliegenden Vorschlägen in einen Art. 8 eines künftigen Verfassungsvertrages unter der Überschrift "Grundprinzipien" Aufnahme finden. Der Vorschlag des Konventpräsidiums übernimmt im wesentlichen die Formulierungen des EG-Vertrages.

Zur Stärkung des Subsidiaritätsprinzips insbesondere im Hinblick auf seine Wirkung auf die in den Mitgliedstaaten bestehenden regionalen und lokalen Ebenen wird vorgeschlagen, das Subsidiaritätsprinzip in Art. 8 wie folgt zu konkretisieren:

"Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihrer ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder durch ihre regionalen und lokalen Körperschaften auf der Basis der ihnen durch das Recht der Mitgliedstaaten zugestandenen Kompetenzen nicht ausreichend erreicht werden können, und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung aber besser auf Unionsebene erreicht werden können." (Änderungsvorschlag unterstrichen).

- C. Die von der Arbeitsgruppe "Subsidiarität" des EU-Konvents vorgeschlagene und vom Konventpräsidium in den Entwurf für ein Subsidiaritätsprotokoll aufgenommene bessere Kontrolle der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Rahmen eines sog. "Frühwarnsystems" ist grundsätzlich zu begrüßen.

In Mitgliedstaaten mit einem Zweikammersystem sollte allerdings entgegen dem Vorschlag des Konventpräsidiums jeder der beiden Kammern die Möglichkeit zur Anrufung des Frühwarnsystems gegeben werden.

Darüber hinaus sollte das vorgesehene Quorum von einem Drittel der einzelstaatlichen Parlamente, das erforderlich ist, um die Kommission zu einer erneuten Prüfung ihres Vorschlages zu veranlassen, entfallen. Stattdessen sollte unter Zugrundelegung kurzer Fristen der Einspruch auch nur eines nationalen Parlamentes bzw. in Mitgliedstaaten, wo es zwei Kammern gibt, einer nationalen Kammer ausreichen, um die Kommission zur Überprüfung ihres Vorschlages auf der Basis beanstandeter Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips zu veranlassen.

- D. Eine verbesserte Subsidiaritätskontrolle durch die Möglichkeit, dem AdR ein Klagerecht vor dem EuGH zu geben, wie es Ziffer 8 des vorgelegten Entwurfs eines Subsidiaritätsprotokolls vorsieht, ist ebenfalls zu begrüßen. Das Klagerecht des AdR sollte allerdings nicht nur auf die Fälle beschränkt werden "zu denen er konsultiert wurde", sondern grundsätzlich zu allen Vorhaben der EU, bei denen aus Sicht des AdR eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips bzw. des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorliegt.
- E. Der Vorschlag im vorgelegten Entwurf eines Subsidiaritätsprotokolls, wonach Klagen wegen eines vorgetragenen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem EuGH (nur) von den Mitgliedstaaten (ggf. auf Antrag der jeweiligen nationalen Parlamente) erhoben werden können, stellt eine deutliche Schwächung der Subsidiaritätskontrolle dar. Ein solcher Filter durch die nationale Regierung, die am Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene beteiligt ist, ist nicht zweckdienlich.
- F. Die Regionen und die lokalen Gebietskörperschaften sollten ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten, soweit sie in ihren Rechten und Zuständigkeiten von Maßnahmen der Europäischen Union direkt betroffen sind.
- **fordert** vor dem Hintergrund der neuen Entwicklungen in der Europäischen Union und vor dem Hintergrund des § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG), nach dem bei Vorhaben der Europäischen Union "das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu wahren (ist) und ihre Belange zu schützen (sind)", im Hinblick auf die Subsidiaritätskontrolle ("Frühwarnsystem") **folgende Anpassungen auf nationaler Ebene:**
- G. Mit dem Instrument des "Frühwarnsystems" erhalten die nationalen Parlamente eine herausgehobene Bedeutung bei der Subsidiaritätskontrolle in der Europäischen Union. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass der Europaausschuss des Bundestages (Artikel 45 GG) ein besonderes Gewicht erhalten wird. In die dort vorgenommene Subsidiaritätsprüfung müssen in Zukunft die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig mit eingebunden werden, evtl. in der Form eines Beirates nach dem im Ansatz durchaus guten Beispiel des AdR auf europäischer Ebene. Zumindest müsste aber die Geschäftsord-

nung (GO) des Deutschen Bundestages dahingehend ergänzt werden, dass die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union dort festgeschrieben wird, ähnlich wie dies für die GGO der Bundesministerien (§74 Abs. 5) bereits erfolgt ist.

- H.** Die gleiche Forderung ergibt sich an den Bundesrat bezüglich seiner Mitwirkung nach Artikel 50 Grundgesetz, wenn sich der Vorschlag im EU-Konvent durchsetzt, dass auch die zweite Kammer unmittelbar an den frühen Konsultationen zu Maßnahmen, Gesetzen und Programmen der EU beteiligt wird.